



1306

Nachdem E. E. und Hochweiser Rath mißfällig vernommen, daß von Verschiedenen aus E. Löbl. Bürgerschaft, allerhand Krämeren, Kauf- und Verkaufung der Victualien und anderer Waaren, auch Bier- schank, während des Gottesdiensts an Sonn- und ganzen Festtagen getrieben werde, in dem wegen besserer Beobachtung der Sabbaths-Feier ins Land ergangenen Höchsten Mandate vom 2ten August 1749. aber, aller Handel an Sonn-Feier- und Bußtagen während des Gottesdienstes, insonderheit unter der Predigt, bey Vermeidung Gefängniß- oder Geldstrafe, ernstlich und nachdrücklich verboten, auch den Obrigkeiten, hierauf genaue Acht zu haben, anbefohlen worden; so befinden wir von Obrigkeitswegen nicht nur überhaupt, E. gesammte Löbl. Bürgerschaft und hiesige Einwohner zu genauerer Beobachtung des angezogenen allerhöchsten Mandats wegen der Sabbaths-Feier, wie solches alljährlich von den Kanzeln abgelesen wird, zu vermahnen, sondern auch und insbesondere denen aus selbiger, welche Handel oder anderes Gewerbe treiben, zu bedeuten und zu verwarnigen, daß sie der Krämeren, Kaufs und Verkaufs der Lebensbedürfnisse und anderer Feilschaften, während des kirchlichen Gottesdiensts an Sonn- und ganzen Feiertagen, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe, sich enthalten sollen.

Damit nun Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, so ist diese Verfügung in Druck zu bringen, und durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen beschlossen worden, in der Raths-Sizung zu Görlitz, am 14ten April 1804.

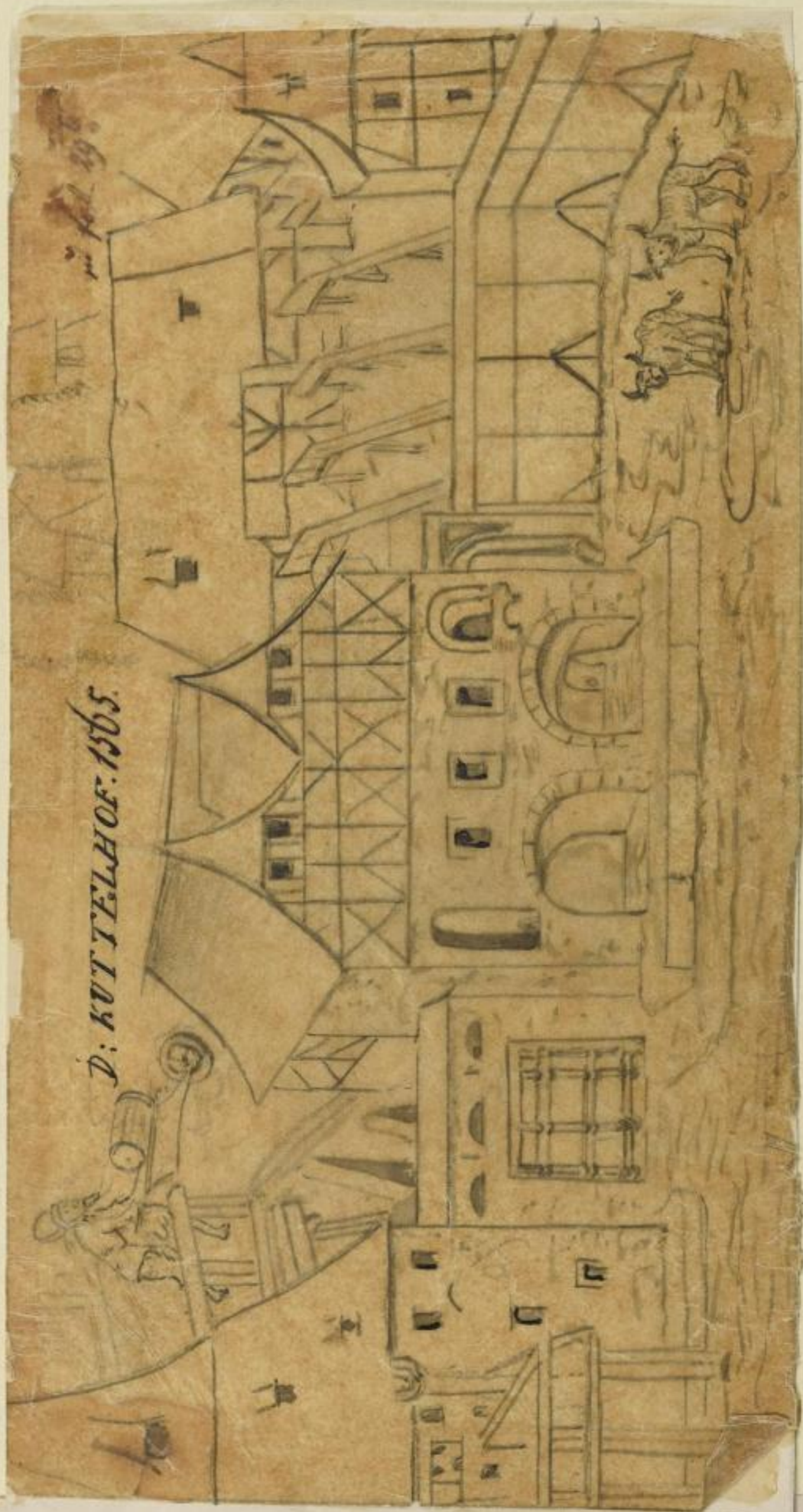
Der Rath allhier.



13

S
das
Tag
der
zen
lich
Ma
täg
ber
„ni
„ct
„M
„D
„m
„n
wi
G
au
tig
all
u
M
de
S
S
v
a

ANNO 1685



D: KUTTELHOF. 1565.

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7